

Information

BMF - PM (SZK PM)



9. Februar 2012

SZK-220802/0004-PM/2012

Fristverlängerung des Abgabetermins von Lohnzettel der Art 23 und Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988

Information über die Fristverlängerung des Abgabetermins für Mitteilungen gemäß § 109b EStG 1988 und des Abgabetermins von Lohnzettel der Art 23 (Lohnzettel gemäß § 84 Abs. 1 EStG 1988 über Auslandsbezüge nach § 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 idF AbgÄG 2011)

Die gegenständliche Information des Produktmanagements ergeht in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen (Abteilung VI/6, VI/7).

Gemäß [§ 109b Abs. 6 Einkommensteuergesetz 1988](#) sind Mitteilungen gemäß [§ 109b EStG 1988](#) in elektronischer Form bis Ende Februar des nachfolgenden Kalenderjahres zu übermitteln. Gemäß [§ 84 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG 1988](#) ist ein Lohnzettel bei Beendigung des Dienstverhältnisses bis Ende des Folgemonats zu übermitteln.

Für Mitteilungen gemäß [§ 109b EStG 1988](#) betreffend das Kalenderjahr 2011 bestehen keine Bedenken, wenn diese bis 31. März 2012 in elektronischer Form übermittelt werden.

Hinsichtlich Lohnzettel der Art 23 bestehen keine Bedenken, wenn diese, bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Jänner 2012, bis 31. März in elektronischer Form übermittelt werden. In beiden Fällen ist die elektronische Übermittlung über ELDA frühestens zum 01. März 2012 technisch durchführbar.

Bundesministerium für Finanzen, 9. Februar 2012